

21/SN-253/ME

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION**

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrngasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrngasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft  
und Verkehr  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

*Dr. Klausgraber*

Beilagen

Beim GESAMTENTWURF  
Zi. 112 - GE/19  
Datum: 12. Okt. 1992  
Verteilt 18. Nov. 1992  
(0 22 2) 531 10 Durchwahl 2152

LAD-VD-8604/346

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug  
124.115/112-I/2-92

Bearbeiter  
Dr. Grüner

Datum  
10. Nov. 1992

Betrifft  
Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967 (15. Novelle zum KFG 1967)

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf einer Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967 (15. Novelle zum KFG 1967) wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Erhöhung der bisher gültigen Gesamtgewichte und Achslasten wirkt sich mit Sicherheit nachteilig auf die Lebensdauer der Straßen aus, da eine Erhöhung der Achslast eine Steigerung der Beanspruchung der Straßenkonstruktion mit der vierten Potenz bewirkt.

Die derzeit vorhandenen Straßenkonstruktionen wären somit für die erhöhten Achslasten zu gering dimensioniert, was sich auf eine wesentlich verkürzte Lebensdauer auswirkt. Alte Straßenkonstruktionen müßten, um die Lebensdauer zu erhöhen, verstärkt, neue Straßenkonstruktionen schon verstärkt ausgeführt werden.

Auch für den Bestand der Brücken bedeutet die Erhöhung der zulässigen Gesamtgewichte und Achslasten eine Verminderung der Nutzungsdauer.

Kopie d. Amtes d. NÖ Landesregierung

- 2 -

Gleichzeitig wird auf die Problematik der Lastbeschränkungstafeln auf 16 t bzw. auf 22 t hingewiesen, die auf die bisher gültigen zulässigen Gesamtgewichte nach dem KFG 1967 abgestimmt waren.

Es wäre wünschenswert, bundesweit eine einheitliche Regelung (z.B. Einführung von 18 t bzw. 25 (26) t - Lastbeschränkungstafeln) zu finden.

Jedenfalls wird es unumgänglich sein, verstärkt besonders lastbeschränkte Brücken zu untersuchen, um den Verkehrsanforderungen, die durch die Anhebung der zulässigen Gesamtgewichte steigen werden, gerecht werden zu können, was natürlich mit erheblichen Mehrkosten verbunden ist.

Zu § 4 Abs. 7 lit. d wird bemerkt, daß nach dem Entwurf Fahrzeuge mit einfacher Bereifung (z.B.: bei 4 Achsen zu je 8000 kg Achslast) nicht in den Genuß dieser Bestimmung kommen würden, obwohl gerade diese Fahrzeuge auf Grund der relativ geringen zulässigen Achslasten vom Standpunkt der Fahrbahnbeanspruchung günstig wären. Der § 4 Abs. 7 lit. d sollte lauten:

"Bei Kraftfahrzeugen mit mehr als 3 Achsen das fünffache des Abstandes zwischen der vordersten und der hintersten Achse gemessen in mm, jedoch nicht mehr als 32000 kg".

Weiters wird bemerkt, daß der § 4 Abs. 7a entsprechend den neuen Gesamtgewichten anzupassen wäre.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-8604/346

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



